

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs.3 ASVG

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseurinnen/Friseure

Geltungsbereich

§ 1. Diese Festsetzung gilt für alle bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Lehrlinge, die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Steiermark, Landesinnung der Friseure, angehören.

Ausnahmen

§ 2. Ausgenommen von dieser pauschalierten Festsetzung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und die mittätigen Ehegatten.

Höhe der Pauschalierungen

§ 3.

1. für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, gilt ab 01.05.2007 der Betrag von € 65,00, ab 01.05.2008 der Betrag von € 70,00 für den Kalendermonat;
2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende, aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Punkt 1. angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer ab 01.05.2007 der Betrag von € 3,25 ab 01.05.2008 der Betrag von € 3,50 für jeden Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Punkt 3. angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge sind als monatliche Pauschale ab 01.05.2007 € 20,00 und ab 01.05.2008 € 22,00 anzunehmen.

Abwesenheitsgründe

§ 4. Die nach § 3 Z 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Pauschalbeträge sind auch für die Zeiten anzusetzen, in denen die/der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (zB Urlaub, Krankheit u.a.).

Inkrafttreten

§ 5. Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse am 16. Februar 2007 beschlossen und tritt mit Beginn des Beitragszeitraums Mai 2007 in Kraft. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseurinnen/Friseure (Wiederverlautbarung gemäß § 593 Abs. 3 ASVG – der amtlichen Verlautbarung Nr. 23/1995 in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ – im Internet – amtliche Verlautbarung Nr. 96/2005 vom 25.10.2005 tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

*

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse am 16. Februar 2007 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. die Wirtschaftskammer Steiermark
2. der Österreichische Gewerkschaftsbund

Der Obmann:

Pessler

Der leitende Angestellte:

Gritzner

